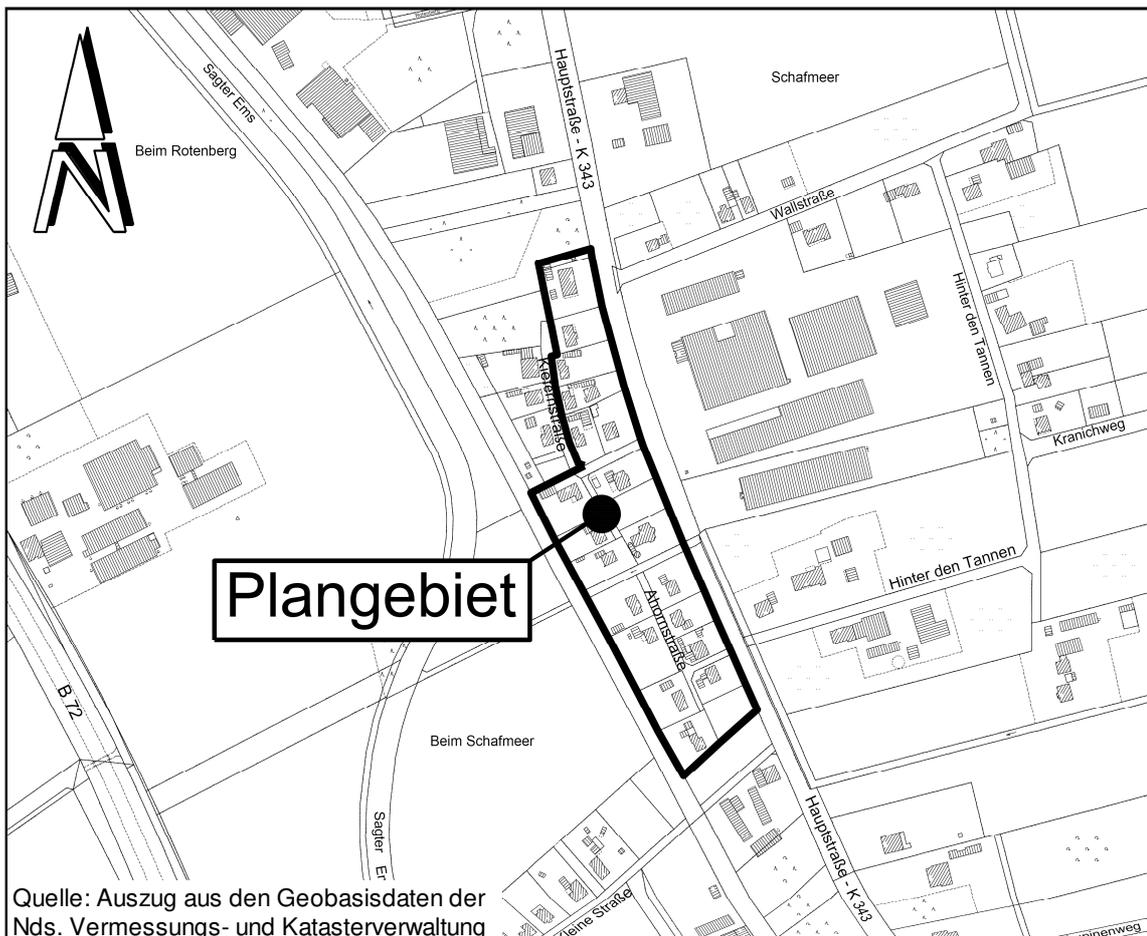




Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 47
8. Änderung
„Gewerbegebiet Neuwall“
der Gemeinde Saterland
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2

26129 Oldenburg

Tel. : 0441 593655

e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND VORGABEN	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	3
2.2 VEREINFACHTES VERFAHREN.....	3
2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	5
2.5 IMMISSIONSSITUATION.....	5
3 GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN.....	9
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....	9
3.2 ZAHL DER WOHNUNGEN	10
3.3 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE.....	11
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	11
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	11
4.2 VERKEHRSLÄRMSCHUTZ.....	12
4.3 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	14
5 ERSCHLIEßUNG UND ENTSORGUNG.....	14
6 HINWEIS.....	15
7 VERFAHREN.....	16
ANLAGEN	16

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Neuwall“ befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Gemeindeteils Scharrel beidseitig der Hauptstraße (K 343).

Die 8. Änderung umfasst Flächen beidseitig der Ahornstraße und nördlich bzw. östlich der Kiefernstraße und damit Teilflächen im westlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 47. Das Gebiet wird im Osten durch die Hauptstraße (K 343) begrenzt.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Satzung.

2 Planungserfordernis und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 47, rechtskräftig seit dem 16.12.1994, setzt die Flächen im Plangebiet, einschließlich weiterer Flächen im nordwestlichen Anschluss, als Kleinsiedlungsgebiet (WS / WS*) fest. Kleinsiedlungsgebiete dienen dem Wohnen mit entsprechenden Nutzgärten oder Tierhaltung zur Eigenversorgung und einer möglichen Gartenbau- oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsnutzung.

Tatsächlich hat sich im Gebiet jedoch eine Nutzungsstruktur entwickelt, welche einem klassischen allgemeinen Wohngebiet entspricht. Mit der vorliegenden Planänderung soll diese Entwicklung daher planungsrechtlich nachvollzogen werden.

2.2 Vereinfachtes Verfahren

Die vorliegende Planänderung umfasst eine Teilfläche von ca. 28.550 qm des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 47. Der bislang als Kleinsiedlungsgebiet festgesetzte Bereich soll an die tatsächlich vorhandene Nutzungsstruktur angepasst und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren durchführen, sofern

- durch die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Ein Wechsel des Baugebietstyps muss nicht stets die Grundzüge der Planung berühren. „Es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Planer gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte (BVerwG, Urteil vom 29.1.2009 – 4 C 16.07, BauR 2009, 1249). Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Planänderung in einem Wechsel von einem (*Anm. in dem Fall*) reinen zu einem allgemeinen Wohngebiet liegt und sie nicht auf wenige Grundstücke innerhalb eines größeren Baugebiets beschränkt ist“ (BVerwG, Urteil vom 4.8.2009 - 4 CN 4.08).

Die Festlegung als Kleinsiedlungsgebiet erfolgte für das vorliegende Plangebiet aufgrund der Lage des Gebietes am Ortsrand von Scharrel, der vorhandenen Grundstücksgrößen und unter Berücksichtigung der zum damaligen

Zeitpunkt teilweise noch vorhandenen Nebengebäude für eine Kleintierhaltung.

Nebengebäude für eine Kleintierhaltung sind jedoch als untergeordnete Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig. Im Übrigen sind typische kleinsiedlerische Strukturen, insbesondere eine gartenbauliche oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsnutzung, im Gebiet nicht vorhanden.

In Teilen war im Plangebiet zudem bereits bei Aufstellung des Ursprungsplanes eine für ein allgemeines Wohngebiet übliche Bebauungs- und Nutzungsstruktur gegeben. Diese Entwicklung hat sich im gesamten Plangebiet fortgesetzt und es wurden im Gebiet seitdem weitere Wohngebäude genehmigt.

Es kam bei der ursprünglichen Festsetzung daher nicht entscheidend darauf an, ein Gebiet für „kleinsiedlerisches Wohnen mit entsprechenden Nutzgärten sowie gartenbaulicher oder landwirtschaftlicher Nebenerwerbsnutzung“, sondern vorrangig eine wohnbauliche Nutzung zu erhalten oder zu entwickeln.

Durch die geplante Baugebietsänderung werden daher die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 47 nicht in Frage gestellt.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um ein Vorhaben nach Nr. 18.8 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bau eines Vorhabens, für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird). Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Saterland sind die Flächen im Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Durch die geplante Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes entspricht die Planung somit weiterhin den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand westlich der Hauptstraße (K 343) und ist fast vollständig mit Einfamilienhäusern bebaut. Vereinzelt finden sich auch nicht störende gewerbliche Nutzungen (z.B. Kfz-Ersatzteilgeschäft).

Die Freiflächen der Wohngrundstücke werden gärtnerisch genutzt und stellen sich überwiegend als Ziergärten oder Rasenfläche dar, welche teilweise mit Gehölzen bestanden oder eingefasst sind.

Im Nordwesten grenzen weitere, im Ursprungsplan als Kleinsiedlungsgebiet festgesetzte Flächen an. Daran schließt sich nach Norden eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche und im Weiteren ein im Ursprungsplan festgesetztes Gewerbegebiet an.

Östlich angrenzend verläuft die Hauptstraße (K 343). Die daran anschließenden Flächen wurden im Ursprungsplan ebenfalls als Gewerbegebiet, z.T. mit Einschränkungen, und nordöstlich als Dorfgebiet festgesetzt. Eine ehemals hier vorhandene landwirtschaftliche Hofstelle wird mittlerweile jedoch gewerblich (Sichtschutz-/Bauelemente) genutzt. Mit dem derzeit ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 47 B soll das bisherige Dorfgebiet daher als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Westlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Sedelsberg-Ocholt, an die sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. In Abständen von ca. 40-250 m verläuft westlich vom Plangebiet mäandrierend die Sagter Ems.

Die südlich angrenzende Fläche ist mit Gehölzen bestanden. Daran angrenzend verläuft die „Kleine Straße“, welche an ihrer Nordseite bis zur Sagter Ems größtenteils mit einer Bauzeile aus Wohngebäuden bebaut ist. Südlich der Straße schließen sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, gewerbliche Nutzungen (Agrarhandel, Malerbetrieb) und eine Ackerfläche an.

2.5 Immissionssituation

a) Landwirtschaftliche Immissionen (Anlage 1)

Parallel zur vorliegenden Planung wird für eine südwestlich gelegene Fläche die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 und östlich der Hauptstraße wird der Bebauungsplan Nr. 47B aufgestellt. Im Umfeld dieser drei Plangebiete befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Für die Planungen wurde daher durch den TÜV Nord ein Geruchsgutachten nach Anhang 7 der TA Luft 2021 erstellt (Nr. 8000685548 / 123IPG071 vom 04.09.2023, s. Anlage 1).

Die TA Luft enthält für verschiedene Baugebietsarten Immissionswerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Ge-

ruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10) und in Gewerbe-, Industrie- und Dorfgebieten 15% (IW = 0,15). Kleinsiedlungsgebiete werden in der TA Luft – wie auch in früheren Fassungen der GIRL - nicht aufgeführt. Da aber in Kleinsiedlungsgebieten, anders als in Wohn- und Mischgebieten, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen grundsätzlich zulässig, sonstige Wohngebäude dagegen nur ausnahmsweise zulässig sind, ist davon auszugehen, dass die Schutzwürdigkeit eines Kleinsiedlungsgebietes gegenüber Immissionen aus der Massentierhaltung niedriger einzustufen ist, als die eines allgemeinen Wohngebietes, jedoch höher als die eines Dorfgebietes. Durch die vorliegend geplante Umstufung des bisherigen Kleinsiedlungsgebietes zu einem allgemeinen Wohngebiet wird die Schutzwürdigkeit im Gebiet gegenüber Geruchsimmissionen somit grundsätzlich erhöht.

Nach den Ergebnissen des TÜV-Nord (s. Anlage 1) werden im Plangebiet bei Berücksichtigung tierartspezifischer Belästigungspotenziale Immissionswerte (IW) von 0,09 im südlichen bis 0,13 im östlichen und nordwestlichen Bereich und damit Werte erreicht, die den Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet nur teilweise einhalten.

Auf geringen Teilflächen am äußersten östlichen und nordwestlichen Rand wird ein nochmals geringfügig höherer Wert von 0,14 erreicht. Dabei handelt es sich jedoch um Straßenverkehrsflächen (Teile der Kiefernstraße) bzw. Teilbereiche außerhalb des überbaubaren Bereiches des allgemeinen Wohngebietes.

In begründeten Einzelfällen ist entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 Anhang 7 TA Luft - wie auch bereits nach der früheren GIRL - jedoch die Festlegung von Zwischenwerten zwischen den Nutzungsbereichen möglich. So können beispielsweise beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung nach Einzelfallbeurteilung Zwischenwerte bis max. 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden. Dabei können nach dem Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft insbesondere im Siedlungsrandbereich und im Übergang zu landwirtschaftlich geprägten Flächen Zwischenwerte gebildet werden. Damit wird klargestellt, dass sich die Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht in jedem Fall allein an den festgelegten Grenzwerten für die Geruchshäufigkeiten orientiert, sondern vielmehr eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2004 – 21 A 4130/01, in dem Fall ergangen zur GIRL).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen solchen Übergangsbereich am südöstlichen Siedlungsrand von Scharrel im Übergang zu landwirtschaftlich geprägten Flächen und mit noch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben im unmittelbaren Umfeld des Siedlungsbereichs. Zudem wird kein neues Wohngebiet entwickelt, sondern ein im Wesentlichen bereits mit Wohngebäuden bebautes Gebiet planungsrechtlich an die vorhandene Nutzungsstruktur angepasst.

Daher wird im vorliegenden Fall für die Bauflächen des geplanten allgemeinen Wohngebietes ein Immissionswert (IW) von bis zu 0,13 als noch zumutbar erachtet und damit zulässig zugrunde gelegt.

Bei der Bauleitplanung sind auch mögliche realistische Betriebsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.

Nordwestlich des Plangebietes verbleiben weitere Wohngebäude innerhalb eines festgesetzten Kleinsiedlungsgebietes. Hier werden bereits Immissionswerte von 14 - 18 % der Jahresstunden (IW 0,14 - 0,18) erreicht.

Auch östlich des Plangebietes wird im bestehenden Gewerbegebiet der Immissionswert von 0,15 teilweise überschritten. Eine Ausweitung der Tierhaltung der Betriebe wird somit auch durch diese vorhandene Bebauung begrenzt und wäre daher derzeit nicht oder zumindest nicht ohne Immissionsminderungsmaßnahmen realisierbar.

b) Verkehrslärmimmissionen

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Hauptstraße (K 343) an.

Bezogen auf Verkehrslärm werden nach der für die städtebauliche Planung maßgeblichen DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2023) im Beiblatt 1 Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Diese betragen sowohl für ein Kleinsiedlungsgebiet als auch ein allgemeines Wohngebiet 55 / 45 dB(A) tags / nachts.

Aufgrund der Verkehrsbelastung der K 343 wurde bereits im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 47 das Baugebiet gegliedert und für die mit „*“ gekennzeichneten östlichen Teilbereiche eine textliche Festsetzung zum Schallschutz formuliert.

Im Rahmen der Planungen zum Ausbau der Ostermoorstraße zur gemeindlichen Entlastungsstraße wurden durch die „PGT Umwelt und Verkehr GmbH“ im Jahr 2010 neuere Verkehrszählungen durchgeführt und die Verkehrsbelastung für das Horizontjahr 2025 prognostiziert (Planungsfall P 1c). Die Entlastungsstraße wurde in den vergangenen Jahren realisiert. Unter dieser Voraussetzung wird durch die PGT für das Horizontjahr 2025 in Höhe des Plangebietes ein DTV-Wert von ca. 6.200 Kfz prognostiziert.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus.

Daher wurde die zu erwartende Verkehrslärmbelastung aktualisiert und den Berechnungen diese jährliche Steigerung auf den Prognosewert von 2025 zugrunde gelegt (DTV-Wert: 6.388 Kfz, s. Anlage 2).

Danach werden unter der Annahme einer freien Schallausbreitung und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h die für ein Kleinsiedlungs- oder allgemeines Wohngebiet in der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Juli 2023) genannten Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts im Plangebiet um bis zu ca. 9/8,3 dB(A) tags/nachts überschritten.

Nach den weiteren Berechnungen ist ein Bereich bis ca. 30 m zur Fahrbahnmitte der K 343 dem Lärmpegelbereich IV (LPB IV, maßgebliche Außenlärmpegel 65-70 dB) der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ zuzuordnen. Ein weiterer Bereich bis zu 63 m zur Fahrbahnmitte der K 343 ist dem LPB III zuzuordnen (zu den Auswirkungen s. Kap. 4.2).

Bahnlinie Sedelsberg-Ocholt

Westlich des Plangebietes verläuft die Eisenbahntrasse Sedelsberg-Ocholt. Täglich und ausschließlich tagsüber verkehrt in der Regel einmal ein Güterzugpaar. Zudem wird die Bahnstrecke unregelmäßig, insbesondere an Wochenenden, durch die Museumseisenbahn Ammerland Barßel Saterland (MABS) befahren. Am Wochenende wird die Strecke jedoch nicht für den Güterverkehr genutzt.

Die Bahnstrecke quert das Gemeindegebiet, u.a. im Bereich der Ortslagen. Dadurch grenzen in weiten Teilen, auch im vorliegenden Siedlungsbereich, ausgewiesene Baugebiete und vorhandene Wohngebäude unmittelbar an die Bahntrasse an.

Im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren in der Nachbarschaft dieser Bahntrasse wurde ein Lärmimmissionsgutachten erstellt, welches die gleiche Frequentierung der Strecke (ein Güterzug täglich) zugrunde legt.

Diese Untersuchung ermittelte auf Grundlage der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen¹ in einem Abstand von ca. 10 m zur Bahnstrecke einen Beurteilungspegel von tags 46 dB(A) und damit eine deutliche Unterschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags. Nachts findet kein Verkehr auf der Bahnlinie statt.

¹ VkBf. 1983, S. 307 ff. Die Richtlinie bildete die Grundlage für die spätere Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), sie enthielt Immissionsgrenzwerte (IGW) für die Lärmvorsorge, jedoch noch keine IGW für die Lärmsanierung.

Die westliche Baugrenze im vorliegenden Plangebiet wurde im Ursprungsplan mit einem Abstand von 14 m und mehr zum Bahngrundstück festgesetzt und hält zur eigentlichen Bahntrasse einen Abstand von weiteren ca. 4-5 m ein.

Da durch die Umzonung der Schutzanspruch des Baugebietes gegenüber Lärmimmissionen nicht erhöht und die Lage und Größe des Baugebietes sowie die festgesetzten Baugrenzen im Plangebiet unverändert bleiben, wird die bestehende Situation durch die vorliegende Planung nicht verändert.

c) Gewerbelärm

Mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 47 wurden nördlich und östlich des Plangebietes beidseitig der Hauptstraße Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der bestehenden Gemengelage mit umliegend vorhandener Wohnbebauung wurden die Gewerbegebietsflächen durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel jedoch so gegliedert, dass die benachbarte Wohnbebauung keinen unzumutbaren Lärmbelastungen ausgesetzt ist.

Südöstlich der „Kleine Straße“ schließen sich weitere, mit dem Bebauungsplan Nr. 107 ausgewiesene Gewerbeflächen an. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung wurden in diesem Bereich die nächstgelegenen Gewerbeflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet für Betriebe festgesetzt, deren Emissionen nicht wesentlich stören. Darüber hinaus wurden die Gewerbeflächen durch maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel gegliedert, um sicherzustellen, dass die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Bereich der umliegenden Wohnbebauung eingehalten werden.

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und betragen sowohl für ein Kleinsiedlungsgebiet als auch für ein allgemeines Wohngebiet 55/40 dB(A) tags/nachts. Da die Bauteppiche nicht ausgeweitet werden und eine Wohnbebauung nicht näher als auch bisher möglich an die Gewerbeflächen herangeführt wird, wird die bestehende Situation auch in Bezug auf Gewerbelärm durch die vorliegende Planung nicht verändert.

3 Geänderte Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Wie beschrieben, wurde das Plangebiet im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 47 als Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2 (Baunutzungsverordnung) BauNVO 1990 festgesetzt.

Kleinsiedlungsgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten für die Eigenversorgung und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Nicht störende Handwerksbetriebe sind in einem solchen Gebiet allgemein und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen ausnahmsweise zulässig.

Tatsächlich ist das Plangebiet jedoch überwiegend mit Einfamilienhäusern mit üblichen Ziergärten sowie einzelnen, nicht störenden gewerblichen Nutzungen bebaut. Damit ist eine Nutzungsstruktur entstanden, welche einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO entspricht.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig. Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe, Tankstellen oder Gartenbaubetriebe, sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

Mit der vorliegenden Planänderung wird das bisherige Kleinsiedlungsgebiet daher überwiegend in ein allgemeines Wohngebiet (WA) umgezont. Nordwestlich angrenzend zum Plangebiet bleiben Teile des Kleinsiedlungsgebietes bestehen, da hier Geruchsstundenhäufigkeiten bestehen, die einer Ausweisung als allgemeines Wohngebiet entgegenstehen.

Weitergehende einschränkende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden für das allgemeine Wohngebiet nicht getroffen, um im Einzelfall den Bewohnern auch eine Verbindung von Wohnen und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, soweit sich daraus keine Störungen für die Nachbarschaft ergeben.

3.2 Zahl der Wohnungen

In Kleinsiedlungsgebieten sind sonstige Wohngebäude gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise und mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Für ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO gilt eine solche Einschränkung nicht.

Die bestehende städtebauliche Nutzungsstruktur im Plangebiet soll jedoch nicht durch verdichtete Bauweisen wie größere Einzelhäuser mit mehreren Wohnungen gefährdet werden. Nach Auffassung der Gemeinde ist es daher erforderlich, die Zahl der Wohnungen im Plangebiet zu beschränken. Es wird daher ergänzend geregelt, dass im Plangebiet je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig sind.

3.3 Sonstige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplanes sollen unverändert bestehen bleiben und werden durch die vorliegende Planänderung nicht berührt.

Entsprechend bleiben für das Baugebiet die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse), zur Bauweise und die Baugrenzen bestehen und behalten ihre Gültigkeit.

Ebenfalls bestehen bleibt der Ausschluss von Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich vor den straßenseitigen Baugrenzen, d.h. auch innerhalb der 20 m – Bauverbotszone entlang der K 343, sowie in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante zum das Gebiet querenden Graben.

Soweit die Baugrundstücke unmittelbar an die K 343 angrenzen, sind diese zudem weiterhin entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauerhaft zu erhalten.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der Planänderung wird das bislang festgesetzte Kleinsiedlungsgebiet überplant und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Durch die Baugebietsänderung sind zukünftig im Gebiet keine landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen mehr zulässig. Solche Anlagen sind im Gebiet auch nicht vorhanden.

Wohngebäude werden dagegen allgemein zulässig. Dies entspricht der vorhandenen Nutzungsstruktur im Gebiet und stellt somit eine Anpassung an die tatsächlich entstandene Situation dar. Die vorhandenen Nutzungen werden daher in ihrem Bestand nicht eingeschränkt.

Bezogen auf einwirkende Lärmimmissionen (Gewerbe/Verkehr) wird der Schutzanspruch des Baugebietes nicht verändert, sodass sich diesbezüglich keine Änderung der bestehenden Situation ergibt. Eine Ausweitung des Bauteppichs wird ebenfalls nicht vorgenommen, sodass durch die Planänderung auch die umliegend vorhandenen gewerblichen Nutzungen nicht zusätzlich eingeschränkt werden.

Die zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen durch die K 343 wurden jedoch neu ermittelt und für schutzwürdige Nutzungen wird ein ausreichender Schallschutz durch passive Maßnahmen nach den Anforderungen der aktuellen DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand: Juli 2018) festgesetzt (s. Kap. 4.2).

In Bezug auf Geruchsimmissionen wird der Schutzanspruch des Gebietes durch die Umzonung erhöht und der zulässige Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet wird nach den Ergebnissen des Immissionsschutzgutachtens teilweise überschritten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um einen Übergangsbereich am südöstlichen Siedlungsrand von Scharrel im Übergang zu landwirtschaftlich geprägten Flächen und mit noch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben im unmittelbaren Umfeld des Siedlungsbereichs. Zudem wird im vorliegenden Fall kein neues Wohngebiet entwickelt, sondern ein fast vollständig mit Wohngebäuden bebautes Gebiet entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur überplant.

Da im vorliegend geplanten Wohngebiet Immissionswerte (IW) von bis zu 0,13 als noch zulässig zugrunde gelegt werden und diese höheren Belastungswerte im Plangebiet auch für zukünftige Baugenehmigungen der benachbarten Betriebe gelten sollen, wird die bestehende Situation nicht grundsätzlich geändert. Auch sind die Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe bereits durch eine nähergelegene Bebauung, an denen der jeweils zulässige Immissionswert erreicht oder überschritten wird, beschränkt. Zusätzliche Einschränkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben sich somit nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint die Planung auch für die landwirtschaftlichen Betriebe als zumutbar.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind von den Bewohnern im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Gleichzeitig werden mögliche Geruchsemissionen aus dem Baugebiet reduziert, da landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen zukünftig im Plangebiet nicht mehr entstehen können.

Die übrigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, d.h. die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und die Baugrenzen, bleiben unberührt. Auch die Zahl der Wohneinheiten wird weiterhin auf max. zwei WE je Einzelhaus begrenzt, um den derzeitigen Charakter als Einfamilienhausgebiet zu erhalten. Insgesamt werden die nachbarlichen Belange durch die Planänderung daher nicht unzumutbar beeinträchtigt

4.2 Verkehrslärmschutz

(Anlage 2)

Wie die Ermittlung der Verkehrslärmsituation ergeben hat, werden die für ein allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ unter der Annahme einer freien Schallausbreitung im Plangebiet überschritten (s. Kap. 2.5 und Anlage 2).

In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Auch ist es in dicht besiedelten Gebieten häufig nicht möglich, allein durch die Wahrung von Abständen zu vorhandenen Straßen, schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebäude zu vermeiden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304).

Auch in der DIN 18005 werden im Beiblatt 1 Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt u.a. folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Im vorliegenden Fall sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand oder Wall), aufgrund der im Gebiet und umliegend vorhandenen Bebauung städtebaulich nicht sinnvoll umsetzbar.

Für schutzbedürftige Nutzungen ist ein ausreichender Schallschutz daher durch passive Maßnahmen nach den Anforderungen der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Januar 2018) sicherzustellen. Diese ergeben sich unabhängig von der Gebietsart durch die konkrete Lärmsituation und die jeweilige Nutzung.

Für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist grundsätzlich der Tageswert der Geräuschimmissionen maßgebend. Sofern die Differenz der Lärmimmissionen zwischen Tag- und Nachtwert jedoch weniger als 10 dB(A) beträgt, wird - neben einem Korrekturwert von 3 dB - zum ermittelten Nachtwert ein Zuschlag von 10 dB(A) gegeben und dieser Wert als „maßgeblicher Außenlärmpegel“ (MALP - L_a) zugrunde gelegt. Damit wird in der DIN 4109-1 das größere Schutzbedürfnis für den Nachtzeitraum berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Tagwert maßgeblich.

Nach den Berechnungen (Anlage 2) ist ein Bereich bis ca. 30 m zur Fahrbahnmitte der K 343 dem Lärmpegelbereich IV (LPB IV, maßgebliche Außenlärmpegel 65-70 dB) der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ zuzuordnen. Ein weiterer Bereich bis zu 63 m zur Fahrbahnmitte der K 343 ist dem LPB III (maßgebliche Außenlärmpegel 61-65 dB) zuzuordnen.

Im LPB IV sind für Aufenthaltsräume in Betriebswohnungen erforderliche resultierende Schalldämmmaße (erf. $R'_{w,ges}$) von 40 dB und im LPB III von 35 dB einzuhalten. Für Büroräume gilt ein jeweils um 5 dB niedrigerer Wert. Dies wird in der Satzung entsprechend festgesetzt.

Darüber hinaus sind schützenswerte Terrassen, Loggien oder Balkone im LPB IV nur an einer der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite, d.h. im direkten Schallschatten der zugehörigen Gebäude zu errichten. Alternativ sollen sie zulässig sein, sofern sie durch eine mind. 2 m hohe Lärmschutzmaßnahme (z.B. Wand, Nebengebäude) geschützt sind. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, die Beurteilungspegel um das Maß der Überschreitung zu reduzieren.

Da das Plangebiet im Wesentlichen bereits bebaut ist, greifen die Maßnahmen nur bei Neubauvorhaben oder baulichen Veränderungen.

4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet stellt einen bereits bislang vollständig als Baugebiet bzw. Straßenverkehrsfläche festgesetzten Teilbereich im Südosten von Scharrel dar.

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, insbesondere der § 1 und 1a, abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Für die Änderung oder Überplanung bestehender Bebauungspläne gilt § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB, nach dem nur solche Eingriffe auszugleichen sind, die über das durch die bisherigen Festsetzungen mögliche Maß an zu erwartenden Eingriffen hinausgehen.

Im vorliegenden Fall bleibt die Grundflächenzahl von 0,2 als Maß der baulichen Nutzung unverändert erhalten. Die mögliche Bodenversiegelung wird durch die Änderung somit nicht erhöht. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

5 Erschließung und Entsorgung

Das Plangebiet stellt einen im Wesentlichen bebauten und technisch sowie verkehrlich vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Für eine ergänzend mögliche Bebauung ist der Anschluss an vorhandene Erschließungsanlagen möglich.

Die Erschließungs- und Ver- bzw. Entsorgungssituation wird gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan durch die vorliegende 8. Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert.

6 Hinweis

Denkmalschutz

Der Gemeinde Saterland sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Gebäudeenergiegesetz (GEG) / Klimaschutz

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude ist am 1. November 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz hat das bis dahin gültige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien Wärme-gesetz (EEWärmeG) ersetzt.

Das GEG enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Eine weitere Änderung des GEG ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Dieses gibt eine Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs im Neubau von bisher 75 Prozent des Referenzgebäudes auf 55 Prozent vor.

Zudem ist § 32 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“ zu beachten.

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Veröffentlichung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Saterland, den

Bürgermeister

Anlagen

1. Geruchsmissionsermittlung (TÜV Nord, Bericht Nr. 8000685548 / 123IPG071 vom 04.09.2023)
2. Verkehrslärmmissionen (K 343)

**Bebauungsplan Nr. 47, 8. Änderung
der Gemeinde Saterland**

- Geruchsimmissionsermittlung -

Verkehrsimmissionen - Hauptstraße (K 343)

Berechnung gemäß RLS 90

Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die Hauptstraße (K 343).

Im Jahr 2010 wurden im Rahmen des geplanten Ausbaus der Ostermoorstraße (K 318) durch die „PGT Umwelt und Verkehr GmbH“ im Gemeindegebiet Verkehrszählungen durchgeführt. Diese ergaben auf der Hauptstraße in Höhe des Plangebietes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von ca. 4.690 Kfz bei einem Anteil an Schwerlastverkehr (p) von 390 Fahrzeugen (8,3 %).

In der Gemeinde wurde in den vergangenen Jahren die östliche Umgehungsstraße realisiert (Planungsfall P 1 c), welche nördlich des Plangebietes in die Hauptstraße (K343) übergeht. Unter dieser Voraussetzung wird durch die PGT für das Horizontjahr 2025 in Höhe des Plangebietes ein DTV-Wert von ca. 6.200 Kfz prognostiziert.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung auf den Prognosewert von 2025 wird daher den nachfolgenden Berechnungen zugrunde gelegt (DTV-Wert: 6.388 Kfz).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 70 km/h.

Der Flächen im Plangebiet sollen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden:

	Orientierungswerte der DIN 18005-1	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	Allgemeines Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags/ nachts	55 dB(A) 45 dB(A)	59 dB(A) 49 dB(A)

Die Baugrenzen bleiben unverändert festgesetzt und halten damit weiterhin die 20 m Bauverbotszone entlang der K 343 ein, sodass der Abstand einer Bebauung weiterhin mind. 23 m zur Fahrbahnmitte der K 343 beträgt.

Hauptstraße (K 343)

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
6200	DTV _{gezählt}	durchschn. tägliche Verkehrsbelastung (Prognose 2025)
6388	DTV	Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung +Verkehrsprognose 2030
70	v _{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
70	v _{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
23	s _L	Unterschiede im Abstand zw. Emissionsort und Immissionsort
1,65	h _m	mittlere Höhe
0,6	D _{Zuwachs}	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
8	J	Zeitspanne für Planungshorizont
11	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
3	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D _{Stro}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle B)
0	D _{Stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Tabelle C)
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle D)
0	D _B	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90, Kapitel 4. 0 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags	
M	383,29
L _{Pkw}	33,43
L _{Lkw}	46,16
D	12,73
D _V	-1,96
D _{sL}	1,94
D _{BM}	-1,95
L _{m 25,T}	65,93
L _{r 23,T}	63,95

Nachts	
M	51,11
L _{Pkw}	33,43
L _{Lkw}	46,16
D	12,73
D _V	-2,97
D _{sL}	1,94
D _{BM}	-1,95
L _{m 25,N}	55,34
L _{r 23,N}	53,37

In einem Abstand von 23 m zur Fahrbahnmitte der K 343 werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein allgemeines Wohngebiet um ca. 9/8,3 dB(A) tags/ nachts überschritten.

Anlage 2

Im vorliegenden Fall sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand oder Wall), aufgrund der innerörtlichen Lage mit vorhandener Bebauung, städtebaulich nicht sinnvoll realisierbar. Für schutzbedürftige Nutzungen ist ein ausreichender Schallschutz daher durch passive Maßnahmen nach den Anforderungen der aktuellen DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand: Juli 2018) an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (erforderliche Bau-Schalldämmmaße $R'_{w,ges}$) sicherzustellen. Diese ergeben sich danach unabhängig von der Gebietsart durch die konkrete Lärmsituation und die jeweilige Nutzung.

Für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist grundsätzlich der Tageswert der Geräuschimmissionen maßgebend. Sofern die Differenz der Lärmimmissionen zwischen Tag- und Nachtwert jedoch weniger als 10 dB(A) beträgt, wird - neben einem Korrekturwert von 3 dB – zum ermittelten Nachtwert ein Zuschlag von 10 dB(A) gegeben und dieser Wert als „maßgeblicher Außenlärmpegel“ (MALP – L_a) zugrunde gelegt. Damit wird in der DIN 4109-1 (2018-01) das größere Schutzbedürfnis für den Nachtzeitraum berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall liegt der Tagwert mehr als 10 dB(A) über dem Nachtwert, sodass der Tagwert als maßgeblich zugrunde gelegt wird.

Maßgeblicher Außenlärmpegel (MALP):

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 23 m:

Abstandskorrektur nach Gleichung 10 und 11

+ 3 dB

$L_r 23$ nachts = 63,95 dB(A)

66,95 dB(A)

Verkehrslärmbelastung bei Abstand bis 30 m:

Tags	
M	383,29
L_{pkw}	33,43
L_{lkw}	46,16
D	12,73
D_v	-1,96
$D_{s\perp}$	0,73
D_{BM}	-2,71
$L_{m,T}$	65,93
$L_r 30T$	61,98

Abstandskorrektur nach Gleichung 10 und 11

+ 3 dB

$L_r 30$ tags = 61,98 dB(A)

64,98 dB(A)

Der Bereich mit einem Abstand bis 30 m zur Fahrbahnmitte der K 343 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel – MALP > 65 bis 70 dB) der DIN 4109-1 zuzuordnen.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand bis 63 m:

Tags	
M	383,29
L_{Pkw}	33,43
L_{Lkw}	46,16
D	12,73
D_V	-1,96
D_{S.L}	-2,78
D_{BM}	-4,02
L_{m,T}	65,93
L_{r,63T}	57,16

Abstandskorrektur nach Gleichung 10 und 11

+ 3 dB

L_r 63 tags = 57,16 dB(A)

60,16 dB(A)

Der Bereich mit einem Abstand zwischen 30 bis 63 m zur Fahrbahnmitte der K 343 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel – MALP >60 bis 65 dB) der DIN 4109-1 zuzuordnen.